

# Workshop: Neustrukturierung und Satzungsaktualisierung

31.08.2018, Kaiserslautern

Dr. Norman-Alexander Leu  
Rechtsanwalt | Zert. Berater für Stiftungen  
(DSA), Fördermittel (IHK) und Datenschutz (TÜV)

# Ziele am Vormittag

- **Ist Ihre Trägerstruktur rechtlich derzeit auf dem Stand der Dinge?**
- **Sind Sie mit Ihren Überlegungen zu Änderungen auf dem richtigen Kurs?**

# Übersicht Vormittag

## **I. Status quo**

## **II. Optimierung von vorhandenen Strukturen**

- Satzungen
- Führungs- und Aufsichtsstrukturen / Geschäftsordnung
- Geschäftsführeranstellungsverträge
- Versicherungsrecht
- Abwesenheits- und Vertretungsstrukturen
- Corporate Compliance

## **III. Rechtsträgerwechsel und Konzernstrukturen**

- Rechtliche Anlässe
- Ausgliederung via Asset-Deal
- Umwandlungsgesetz (UmwG)

# Status quo

**Zahlreiche der rund 600.000 Vereine, 530.000 GmbHs und 21.000 Stiftungen in Deutschland sehen sich strukturellen Herausforderungen gegenüber**

- Demografischer Wandel
- Veränderte rechtliche Rahmenbedingungen
- Fachkräftemangel

## **Probleme in der Praxis:**

- Organisationen auf Gründergeneration zugeschnitten
- Unterbesetzte Organe
- Wandel zum professionalisierten Sozialunternehmen
- Verzerrte Organhaftung
- Unpassendes Vergütungsgefüge
- Strukturen dominiert durch Mitarbeiter oder familiäre Verbindungen

# Satzungen

Verein

gGmbH

Stiftung

## **Steuerrechtlicher Mindestinhalt der Anlage 1 zu § 60 AO**

Gemäß Art. 97 § 1f Abs. 2 S. 1 EGAO müssen nachträglich geänderte Satzungen gemeinnütziger Körperschaften stets die Voraussetzungen der Anlage 1 zu § 60 AO erfüllen

## **Zivilrechtliche Mindestinhalte**

- § 57 BGB beim Verein: Name, Sitz und Zweck
  - § 3 GmbHG bei GmbH: Name, Sitz, Gegenstand, Stammkapital und Nennbeträge
  - § 81 BGB: Name, Sitz, Zweck, Stiftungsvermögen und Bildung des Vorstandes
- Die steuerlichen Inhalte eröffnen wenige, die zivilrechtlichen Inhalte viele Gestaltungsspielräume!

# Wesentliche Gestaltungsspielräume beim e.V.

1. Gemeinnützige, mildtätige, kirchliche Zwecke
2. Satzungszwecke und Verwirklichungsmaßnahmen
3. Förderkörperschaft im Sinne von § 58 Nr. 1 AO
4. Beteiligungsklausel
5. Mitgliederstruktur
6. Beitragsordnung und Beitragsrückstand
7. Führungsstruktur und Kompetenzen
8. Vertretungsregelung
9. Einbindung von Geschäftsordnung
10. Vorstandsvergütung
11. Haftungsklauseln
12. Satzungszweckänderung
13. Heimfallklausel

# Gemeinnützige, mildtätige, kirchliche Zwecke

## **Gemeinnützig: der Allgemeinheit dienend**

## **Mildtätig: Förderung von Individuen mit Beeinträchtigung gemäß § 53 AO**

- Achtung: Mildtätigkeit setzt in der Regel strengen Einzelfallnachweis voraus!

## **Kirchlich: nur bei anerkannten Religionsgemeinschaften nach § 54 AO**

- Abzugrenzen von Satzungszweck des § 52 Abs. 2 Nr. 2 (Förderung der Religion)
- Die nachträgliche Änderung kann eine zivilrechtliche Zweckänderung im Sinne von § 33 Abs. 1 S. 2 BGB darstellen: *OLG Nürnberg, 17.11.2015, Az. 12 W 2249/15*

# Satzungszwecke und Verwirklichungsmaßnahmen

## **Satzungszwecke: Katalog in § 52 Abs. 2 AO**

Achtung: Die Verwirklichung der in der Satzung benannten Zwecke muss mittelfristig nachweisbar auch ins Auge gefasst sein, ansonsten fehlt es an ordnungsgemäßer Geschäftsführung

## **Maßnahmen der Zweckverwirklichung:**

- Müssen den Zwecken zuzuordnen sein
- Eine Anpassung von Zeit zu Zeit ist zu empfehlen

- Die nachträgliche Änderung kann eine zivilrechtliche Zweckänderung im Sinne von § 33 Abs. 1 S. 2 BGB darstellen: *OLG Nürnberg, 17.11.2015, Az. 12 W 2249/15*

# Förderkörperschaft nach § 58 Nr. 1 AO

## § 58 Nr. 2 AO ist grds. die zentrale Norm für Zuwendungen an andere Körperschaften

*„Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine Körperschaft ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft ... zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken überträgt.“*

Übertragungsgrenze von 50 % des Nettovermögens (Vermögenswerte abzgl. Verbindlichkeiten) je Veranlagungszeitraum

Denkbare Ansätze, wenn Überschreitung der Grenze droht:

- Sukzessive Übertragung
- „Aktivtausch“
- Vereinsliquidation
- **§ 58 Nr. 1 AO**

# Förderkörperschaft nach § 58 Nr. 1 AO

## Legitimierung regelmäßiger und hoher Zuwendungen durch § 58 Nr. 1 AO:

*„Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine Körperschaft Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen (steuerbegünstigten) Körperschaft (...) beschafft.“*

*BFH, 25.06.2014, Az. I R 41/12:*

Förderungen nach § 58 Nr. 1 AO setzen einen Einklang der Satzungszwecke von Zuwendendem und Empfänger voraus. Es ist eine strenge Orientierung an den Zwecken des § 52 Abs. 1 AO geboten. Ansonsten liegt Mittelfehlverwendung vor!

- Blick in die **Satzung** und den **letzten Freistellungsbescheid bzw. § 60a AO-Bescheid** der Körperschaften

# Beteiligungsklausel

**Ohne Satzungsregelung zu Beteiligungsgesellschaften handelt es sich um eine Kompetenz der Mitgliederversammlung bzw. diesbezügliche Entscheidungen wären nicht von der laufenden Geschäftsführung des Vorstandes umfasst.**

Vgl. OLG Celle, 28.08.2017, Az. 20 W 18/17

# Mitgliederstruktur

## **Mitgliedsarten**

- Ordentliche Mitgliedschaft (aktive / passive)
- Fördermitgliedschaft
- Ehrenmitgliedschaft

## **Mögliche Träger der Mitgliedschaft**

- Natürliche Personen
- Juristische Personen
- Personenvereinigungen

# Mitgliederstruktur

**Einschränkungen und Erweiterungen von Mitgliederrechten müssen stets aus der Satzung folgen.**

Bsp.

- Stimmrechtsausschluss
- Sonderrechte nach § 35 BGB
  
- Einschränkende Mitgliederkriterien sowie eine restriktive Aufnahme in den Verein bedürfen eines zulässigen sachlichen Differenzierungsgrundes. Ansonsten liegt ein Verstoß gegen das Gebot der Offenheit für die Allgemeinheit nach § 52 Abs. 1 S. 1 AO vor, was zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führt. Vgl. *BFH, 17.05.2017, Az. V R 52/15*

# Beitragsordnung und Beitragsrückstand

**Das Gemeinnützigkeitsrecht verlangt, gleiche Arten von Mitgliedern gleich zu behandeln, damit kein Verstoß gegen § 55 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 AO (Begünstigungsverbot) vorliegt, es sei denn, es besteht ein sachlicher Differenzierungsgrund.**

- Regelung zu Beitragsordnung mit Staffelung in Satzung erforderlich
- Beitragsrückstände sind grds. beizutreiben (Verzicht wäre Begünstigung) und mögliche Konsequenzen sind zu ziehen, d.h. Ausschluss aus wichtigem Grund oder Streichung von der Mitgliederliste

# Führungsstruktur und Kompetenzen

## Zu unterscheiden:

- Vorstand (§ 26 BGB)
  - Erweiterter Vorstand / Gesamtvorstand
  - Besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB („Geschäftsführer“)
  - Geschäftsführer (angestellt)
  - Aufsichtsrat
  - Beirat
  - Kuratorium
- Aktuell ist das Gestaltungsmodell Vorstand-Aufsichtsrat und Vorstand-Beirat am Vordringen.

# Vertretungsregelung

## Zu unterscheiden:

- Einzelvertretung
- Gesamtvertretung (gemäß Satzung bestimmte Personen oder Mehrheiten)
- Derzeit ist die Einzelvertretung am Vordringen, welche gegebenenfalls im Innenverhältnis beschränkt wird.

# Einbindung von Geschäftsordnung

**Der Erlass einer Geschäftsordnung durch ein anderes Organ ist nur bei entsprechender Satzungsgrundlage zulässig.**

Folgende Regelungsgegenstände bei Erstellung von GO berücksichtigen:

- Geschäftsführung
- Vertretung
- Regelung des Verfahrens

Eine ordnungsgemäße Ressortaufteilung kann zu einer Haftungsbegrenzung führen.

# Vorstandsvergütung

**Die Zahlung jeglicher Vergütung bedarf einer Satzungsgrundlage, die auch das Organ erkennen lässt, welches über die Gewährung entscheidet.**

Die Zahlung von Auslagenersatz ist keine Vergütungszahlung.

*Vgl. BMF, 21.11.2014, Gz. IV C 2 – S 2121/07/0010:032*

**Die Ermittlung der zulässigen Höhe von Vergütungen im gemeinnützigen Bereich ist derzeit in Klärung.**

*Vgl. BFH, Az. V R 5/17; vorher: FG Mecklenburg-Vorpommern, 21.11.2016, Az. 3 K 272/13*

# Haftungsklausel

**Bei einer Vergütung über 720 EUR bedarf es einer haftungsprivilegierenden Satzungsgrundlage.**

Nach § 31a BGB sind Ehrenamtler in Organpositionen haftungsrechtlich nur beschränkt privilegiert.

Vereinssatzungen sind AGB, sodass u.U. § 309 Nr. 7 BGB Anwendung findet, der eine Differenzierung zwischen den Schadensarten verlangt, *vgl. LG Duisburg, 05.03.2015, Az. 8 O 211/14.*

Eine Beschränkung der Haftung auf Vorsatz ist zulässig, *vgl. OLG Nürnberg, 13.11.2015, 12 W 1845/15.*

# Satzungszweckänderung

**Nach § 32 Abs. 1 S. 2 BGB bedarf eine Satzungszweckänderung der Zustimmung aller Mitglieder des Vereins.**

Eine abweichende Satzungsregelung ist zulässig.

- Diese bedarf bei nachträglicher Einführung ebenfalls der Mitwirkung aller Mitglieder, *OLG München, 21.06.2011, Az. 31 Wx 168/11.*
- Die Änderung von mitgliedschaftlichen Voraussetzungen wird ebenfalls als Satzungszweckänderung angesehen, *BGH, 03.03.1971, Az. KZR 5/70.*

# Heimfallklausel

**Die Heimfallklausel ist zwingend wortlautgetreu widerzugeben; lediglich das Wort „Aufhebung“ ist bei Vereinen entbehrlich.**

*Siehe BFH, 12.01.2011, Az. I R 91/09*

- Verbands- und förderrechtlich kann die Wahl einer bestimmten Formulierungsvariante bzw. die Festlegung eines bestimmten Heimfallberechtigten erforderlich sein.

# Wesentliche Gestaltungsspielräume bei der gGmbH

1. Stammkapital
2. Beteiligung natürlicher Personen
3. § 181 BGB
4. Beirat/Kuratorium/Aufsichtsrat
5. Geschäftsordnung
6. Geschäftsanteil, Stimmgewicht und Gewinnbezugsrecht
7. Einziehung
8. Abfindung

# Stammkapital

**Gemeinnützige Körperschaften sollten das Stammkapital bei Gründung einer gGmbH immer voll erbringen.**

- Die hälftige Einzahlung genügt grds. für die Errichtung, § 7 Abs. 2 GmbHG
- Im Krisenfall müsste der verbliebene Einlagenanteil aber eingefordert werden, § 46 Nr. 2 GmbHG
- Fällt die gGmbH in Insolvenz, verliert sie in der Regel für das gesamte Veranlagungsjahr (teils rückwirkend) die Gemeinnützigkeit; es läge dann ggf. Zahlung an eine nicht gemeinnützig Körperschaft bzw. Mittelfehlverwendung vor.

*Vgl. BFH, 16.05.2007, Az. I R 14/06*

# Beteiligung natürlicher Personen

**Die Beteiligung natürlicher Personen an einer gGmbH hat verschiedene Auswirkungen die unbedingt berücksichtigt werden sollten**

- Ausschüttungssperre
- Abfindungssperre
- Einschränkung der Förderfähigkeit
- Einschränkung der Fähigkeit Mitglied in Verbänden zu sein
- Umsatzsteuerliche Organschaft bei Mehrheit eines natürlichen Rechtsträgers grds. nicht möglich
- Erbrechtliche Unsicherheiten

## § 181 BGB

**Die satzungsmäßige Ausgestaltung der Möglichkeit zur Befreiung von den Einschränkungen des § 181 BGB unterliegt oft Vorgaben von Fördermittelgebern und Verbänden**

- Diese sollten im Vorwege eruiert werden

# Beirat/Kuratorium/Aufsichtsrat

## **Beirat und Kuratorium**

Haben grds. keine Aufsichtskompetenzen, sodass § 52 GmbHG und die Regelungen des Aktienrechts findet keine Anwendung

➤ Gegenüber Aufsichtsrat haftungsrechtlich privilegiert

## **Aufsichtsrat**

Wenn Aktienrecht keine Anwendung finden soll, ist dies explizit niederzuschreiben

*Vgl. BVerwG, 31.08.2011, Az. 8 C 16.10*

# Geschäftsordnung

**Die Möglichkeit eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen, muss sich nicht zwingend aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben**

- Dann Klarstellung im Beschluss empfehlenswert, dass die Regelungsgegenstände nicht der Satzungskonkretisierung dienen, also keinen Satzungscharakter haben

# Geschäftsanteil, Stimmgewicht, Gewinnbezugsrecht

**Eine disquotale Regelung von Stimmgewicht und Gewinnbezug im Verhältnis zur Höhe des Geschäftsanteils ist möglich und bei Kooperationen in der Rechtsform einer gGmbH oft sinnvoll**

- Änderung des Stimmgewichts durch Gewährung von Mehrstimmenrechten oder Sonderrechten (etwa bezüglich Geschäftsführerbestellung)
- Anordnung eines disquotalen Gewinnbezugsrechts (nur möglich bei ausschließlich gemeinnützigen Gesellschaftern)

# Einziehung

**Ausdifferenzierte Regelungen zur Zwangseinziehung sind bei mehreren Gesellschaftern empfehlenswert**

etwa für den Fall einer Veräußerung des Geschäftsanteils, für den Fall des Verlustes der Gemeinnützigkeit durch einen Gesellschafter usw.

# Abfindung

## **Das Steuerrecht geht dem Zivilrecht**

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AO erhalten Gesellschafter bei Ausscheiden nicht den objektiven Wert ihrer Beteiligung, sondern nur ihre eingezahlten Kapitalanteile und den Wert ihrer geleisteten Sacheinlage

## **Kaufpreis**

Diese Regelung kann nicht dadurch umgangen werden, dass ein Kaufpreis gezahlt wird, der ober dem Nominalwert der Anteile liegt

*Vgl. BFH, 12.10.2010, Az. I R 59/09*

- *Dies ist nur möglich, wenn es sich bei dem Käufer ebenfalls um eine gemeinnützige Körperschaft handelt*

# Wesentliche Gestaltungsspielräume bei Stiftungen

1. Stiftungsstock, Umschichtung und Zustiftungen
2. Anlagerichtlinien
3. Zahlungen an Stifter
4. Vergütung des Vorstandes
5. Änderung der Stiftungssatzung

# Stiftungsstock, Umschichtung und Zustiftungen

**Eine Stiftung ist nicht auf die Verwaltung Ihres Vermögensstocks beschränkt, vielmehr ist das Vorhandensein Voraussetzung der Stiftungerrichtung**

Der Vermögensstock kann bestehen aus:

- Barmitteln
- Beweglichen und unbeweglichen Sachen
- immateriellen Rechten
- ...

**Die Möglichkeit zur Umschichtung und zur Entgegennahme von Zustiftungen sollte sich unmittelbar aus der Satzung ergeben**

# Anlagerichtlinien

**Stiftungssatzungen sollten nur die Kompetenzen in Bezug auf den Erlass von Anlagerichtlinien regeln, nicht hingegen die Einzelheiten selbst**

- Ansonsten sind diese Bestandteil des nur schwer abänderbaren Stifterwillens

# Zahlungen an den Stifter

**Zahlungen an den Stifter sind nur im Rahmen des Gemeinnützigkeitsrechts zulässig**

Beispiele:

- Eingebrahtes Vermögen ist mit Nießbrauch belastet
- § 58 Nr. 6 AO (wird vom Finanzamt restriktiv ausgelegt)
- Angemessene Vorstands- oder Organvergütung
- Ggf. Übungsleiterpauschale
- Sonstige Tätigkeiten im Rahmen des operativen Betriebs

# Vergütungsgrundlage

**Auch die Zahlung von Aufwandsentschädigungen und Vergütungen an Organmitglieder bedarf einer Rechtsgrundlage in der Stiftungssatzung**

- §§ 86 in Verbindung mit 27 Abs. 3 S. 2 BGB

# Geschäftsordnung und Ressortaufteilung

**Bei Erstellung von GO folgende Regelungsgegenstände berücksichtigen:**

- Geschäftsführung
- Vertretung
- Regelung des Verfahrens

**Bei mehreren Geschäftsführern/Vorstandsmitgliedern ist eine Ressortaufteilung anzuraten.**

Unter folgenden Voraussetzungen führt diese zur Haftungsbeschränkung:

- Schriftliche Festlegung durch Beschluss des zuständigen Organs (etwa GO)
- Ressortleiter persönlich und fachlich qualifiziert
- Regelmäßige Überwachungspflichten werden eingehalten (etwa 4-Augen-Prinzip)

# Geschäftsführeranstellungsverträge

- Auf Ressortaufteilung ist zu achten
- Ermittlung angemessener Vergütungshöhe ist derzeit unklar

*Vgl. BFH, Az. V R 5/17; vorher: FG Mecklenburg-Vorpommern, 21.11.2016, Az. 3 K 272/13*

- Variable Vergütungsbestandteile sollten Obergrenze aufweisen
- D&O Versicherungsschutz einschließlich Absicherung von Datenschutzverstößen sollte mit aufgenommen werden; Konzernausschlussklauseln sollten berücksichtigt werden
- Aufwendungsersatz ist zu begrenzen (u.U. Richtlinie erlassen)

# Versicherungsrecht

## Unterscheide:

- Vermögensschadenshaftpflichtversicherung: Schäden bei der Körperschaft
  - D&O-Versicherung: Schäden beim handelnden Verantwortlichen
- Maßnahmen:
- Überprüfung, dass beides erfasst ist
  - Grobe Fahrlässigkeit und Eventualvorsatz oft versicherbar
  - Datenschutzverstöße sollten mit versichert werden
  - Tochtergesellschaften müssen durch Anzeige gegenüber Versicherer mit einbezogen werden

# Abwesenheits- und Vertretungslösungen

## Inhalte:

- Handlungsvollmacht mit klaren Grenzen nach außen
- In der Regel als Gesamtvollmacht zu erteilen
- Intern auf den Vertretungsfall begrenzen

# Corporate Compliance

## **Maßnahmen der Risikominimierung im Unternehmen durch Transparenz und Kontrolle – Was braucht ein Unternehmen heute?**

- QM-System
- Datenschutzmanagementsystem (DSM)
- Risikomanagementsystem
- Tax-Compliance-System für Gemeinnützige angelehnt an IDW PS 980
  - Ist-Analyse der Compliance-relevanten (Steuer-)Risiken
  - Verantwortlichkeiten zuweisen
  - Vermeidungsstrategien entwickeln
  - Sensibilisierung und Aktualisierung
  - Auditierung der Dokumentation
- Fördermittelmanagement
- ...

# Rechtsträgerwechsel und Konzernstrukturen

## **Bestandsaufnahme rechtlicher Anlässe und Konstellationen**

- Zielkonflikt innerhalb der Vereinsstruktur
- Haftungsrisiken für den Verein und dessen Vermögen
- Verzerrte Organhaftung
- Risiko, Wirtschaftsverein im Sinne von § 22 BGB zu sein (BGH vs. KG Berlin)

# Ausgliederungsalternativen

## **Die Einzelrechtsnachfolge mittels sogenanntem „Asset-Deal-Vertrag“**

- Die Assets müssen einzeln benannt werden
- Zustimmung Dritter gegebenenfalls erforderlich
- Kostengünstiger, da notarielle Beurkundung in der Regel nicht erforderlich

## **Gesamtrechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz**

- Ausgliederungsplan mit Satzung der neuen Gesellschaft (notariell)
- Erstattung eines Ausgliederungsberichts
- Beschlussfassung durch Entscheidungsgremien (mindestens dreivierteil Mehrheit der Erschienenen)
- Übergang der Rechte und Pflichten kraft Gesetzes / Zustimmung der Vertragspartner nicht erforderlich

# Ausgliederung via Asset-Deal

- Auf Grundlage eines **schuldrechtlichen Vertrags** wird ein Betrieb, Teilbetrieb oder Betriebsteil übertragen bzw. entsprechendes Vermögen, Rechte und Pflichten
- **Formfrei**, einer notariellen Beurkundung bedarf es grundsätzlich also nicht. Anders, wenn beurkundungspflichtige Rechte mitübertragen werden, bspw. Immobilienvermögen, Geschäftsanteile o. a.
- Es fällt grds. **keine Umsatzsteuer** an, vgl. § 1 Abs. 1a UStG
- **Grunderwerbssteuer** kann anfallen
- Das Gemeinnützigkeitsrecht wirft bei einer **Sphärenverschiebung** steuerliche Fragen auf
- Die **künftigen Rechtsbeziehung** der Rechtsträger ist zu durchdenken, insbesondere in arbeitsrechtlicher und steuerlicher Hinsicht

# Ausgliederung via Asset-Deal

## **Ablaufplan**

1. Beschlüsse der zuständigen Gremien bezüglich Thema angehen
2. Zielstruktur erarbeiten
3. Erstellung Satzung Tochtergesellschaft und Vorabstimmung mit dem Finanzamt
4. Erstellung Übertragungsvertrag
5. Beschlüsse der zuständigen Gremien bezüglich Gründung Tochtergesellschaft und Übertragung des Unternehmensteils
6. Notar und Anmeldung
7. Einholung der endgültigen Zustimmung der weiteren Vertragspartner zur Vertragsübernahme (etwa Kostenträger, Vermieter u. a.)
8. Vollzug

# Umwandlungsgesetz (UmwG)

## **Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz**

Die Gestaltungsmittel des UmwG sind vielfältig, doch kommt als Äquivalent für die Übertragung mittels Einzelrechtsnachfolge nur ein Weg in Betracht, nämlich die

„*Ausgliederung zur Neugründung/Aufnahme*“ (auch *Ausgründung* genannt), die eine bestimmte Form der Spaltung eines Rechtsträgers ist und stets gegen Gewährung von Geschäftsanteilen an den sich spaltenden Rechtsträger erfolgt, vgl. § 123 Abs. 2 UmwG.

- Es handelt sich um einen Fall der Gesamtrechtsnachfolge, bei der alle zum Betrieb gehörenden Rechte und Verpflichtungen kraft Gesetzes übergehen.

# Umwandlungsgesetz (UmwG)

## **Ablaufplan**

1. Notariell aufgestellter Ausgliederungsplan, der den Gesellschaftsvertrag der neu zu gründenden Gesellschaft enthalten muss, §§ 125 f. UmwG
2. Erstattung eines Ausgliederungsberichtes an Mitglieder oder Gesellschafter, § 127 UmwG
3. Beschlussfassung über die Ausgliederung mit mindestens dreiviertel Mehrheit der Erschienenen, §§ 125, 103, 13
4. Anmeldung der Ausgliederung zum Handelsregister, § 137 UmwG

# Alternativen strategischer Unternehmensnachfolge

## **Betriebsübertragung im Rahmen von Vereinsliquidation**

Schritte:

- Errichtung eines alternativen, gemeinnützigen Rechtsträgers
- Änderung der Heimfallklausel des bisherigen Rechtsträgers
- Liquidation von diesem
- Übertragung des Liquidationsvermögens *in natura* (also die Betriebe nebst Rechten und Verbindlichkeiten) auf den neuen Rechtsträger

# Alternativen strategischer Unternehmensnachfolge

**Formwechsel von Verein in gGmbH, §§ 272 ff. UmwG** (nur bei kleinen Vereinen gangbar)

Schritte:

- Austritt aller bis auf drei Mitglieder aus dem Verein, vgl. § 73 BGB
- Entwurf von gGmbH-Satzung sowie Zeitpunkt des Formwechsels mit Finanzamt abstimmen
- Notarieller Umwandlungsbeschluss der verbliebenen Mitglieder
- Auf Umwandlungsbericht kann bei einvernehmlichem Beschluss verzichtet werden (ggf. anders, wenn es einen Betriebsrat gibt)
- Eigenkapitalausstattung der gGmbH durch Sach- oder Bareinlage

# Alternativen strategischer Unternehmensnachfolge

## **Kombiniertes Stiftungs-gGmbH-Modell**

Schritte:

- Der Verein errichtet eine selbstständige Stiftung im Sinne von §§ 80 ff. BGB
- Die Stiftung wird Mitglied des Vereins
- Alle anderen Mitglieder werden in Beirat überführt oder treten aus dem Verein aus (ein neuer Förderverein kann u. U. argumentativ hilfreich sein)
- Die Stiftung beschließt in der Mitgliederversammlung des Vereins den Formwechsel des Vereins in eine gGmbH
- Folge: als alleiniges Mitglied fällt der Stiftung das Vermögen des Vereins an, d. h. sie wird Alleingesellschafterin der künftig operativ tätigen gGmbH

**Haben Sie noch offene Fragen oder Anmerkungen?**

**Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und einen guten Tag!**

Dr. Norman-Alexander Leu  
Heinrich-Hoffmann-Str. 3  
60528 Frankfurt am Main  
norman.leu@ra-leu.de  
069 / 247 672 03  
0176 / 23981374 (mobil)  
[www.ra-leu.de](http://www.ra-leu.de)